

Kennzeichnungspflicht auf Honigetiketten

Verschiedene nationale Richtlinien wie die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LMKV) regelten bisher, was auf dem Honigglas zu stehen hat, um es überhaupt verkaufen zu dürfen. Die bereits 2011 veröffentlichte und endgültig zum 13. Dezember 2014 rechtskräftig werdende EU-Lebensmittel- Informationsverordnung (LMIV) löst nun die hiesigen Richtlinien ab und bringt auch für den Imker einige Neuerungen mit sich.

Was müssen die Etiketten zukünftig beinhalten?

Was Imker zunächst wissen müssen, auch wenn die neue LMIV alte Richtlinien ersetzt, so bleibt die [Honig-Verordnung](#) in vollem Umfang bestehen. Darin ist geregelt, unter welchen Bedingungen der Honig beispielsweise als Blüten-, Press- oder Backhonig bezeichnet werden darf.

Tatsächlich ändert sich für reinen Honig nur, dass darauf hingewiesen werden soll, wie er am besten und sichersten zu lagern ist. Da Honig seine spezifischen Eigenschaften wie Geschmack und Geruch am längsten bei kühler und trockener Lagerung behält, sollte man wie folgt formulieren: „Trocken und vor Wärme geschützt lagern!“.

Da man nur Honig nennen darf, was ausschließlich Honig enthält, entfällt für Imker die neu eingeführte Pflicht verpackte Lebensmittel mit einer ausführlichen Zutatenliste zu versehen, Allergien auslösende Stoffe zu kennzeichnen oder einen Alkoholgehalt anzugeben. Aus diesem Grunde ändert sich für die Inhalte der Honigetiketten mit Ausnahme der Lagerungshinweise tatsächlich nur wenig.

Was muss auf dem Honigeticket zu lesen sein?	
Bisher:	<p>Verkehrsbezeichnung* (z.B. Blütenhonig, Lindenblütenhonig, ...)</p> <p>Name und Anschrift des Imkers oder Händlers</p> <p>Ursprungsland (Siehe Honigverordnung) (z.B. Blütenhonig aus Deutschland, ...)</p> <p>Mindesthaltbarkeitsdatum (u.a. „mindestens haltbar bis ...“, ...)</p> <p>Loskennzeichnung (eine Art Chargennummer, Siehe auch Los-Kennzeichnungs-Verordnung, kann bei tagesgenauem Mindesthaltbarkeitsdatum entfallen)</p> <p>Nettofüllmenge* (in Gramm oder Kilogramm, Schriftgröße 4 mm)</p>
Verbindlich ab 2014	<p>Anweisungen für Aufbewahrung (empfohlener Wortlaut: „Trocken und vor Wärme geschützt lagern!“)</p>

* müssen im Sichtfeld platziert werden

Und was ist mit der Nährwerttabelle für Honig?

Die Verunsicherung durch die neue Verordnung hat bereits zu Missverständnissen geführt. So musste sich der eine oder andere Imker vor einigen Händlern rechtfertigen, weswegen sich keine Nährwerttabelle auf dem Etikett befindet, die doch in Bälde verpflichtend für alle Lebensmittel sei? Schließlich sieht die neue LMIV eine solche Regelung bis spätestens 2016 vor. Doch auch hier gibt es Entwarnung für Imker, die schon gar nicht mehr wissen, wo sie den Platz auf dem Etikett hernehmen sollen. Hier bildet Honig eine der wenigen Ausnahmen von der Nährwertkennzeichnung.

So heißt es im Anhang V zur neuen LMIV, ausgenommen sind:

(1) Unverarbeitete Erzeugnisse, die nur aus einer Zutat oder Zutatengruppe bestehen;

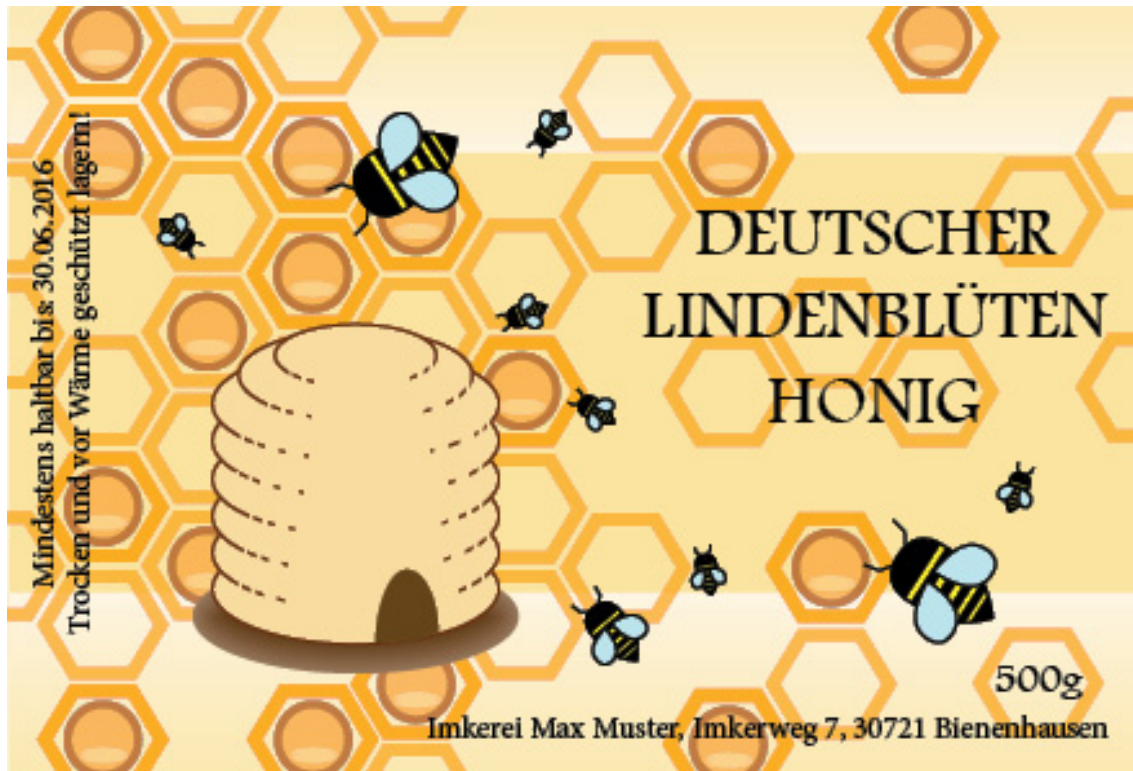
(19) Lebensmittel, einschließlich handwerklich hergestellter Lebensmittel, die direkt in kleinen Mengen von Erzeugnissen durch den Hersteller an den Endverbraucher oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte abgegeben werden, die die Erzeugnisse unmittelbar an den Endverbraucher abgeben.

Ersteres trifft zu, da Honig nur aus einer Zutat bestehen darf wie die Honigverordnung vorschreibt („Honig dürfen keine anderen Stoffe als Honig zugefügt werden.“). Der Paragraph 19 befreit insbesondere private Imker von der Nährwerttabelle und kann natürlich auch auf selbstgemachte Marmeladen oder eingewecktes Obst übertragen werden.

Die größte Neuerung für Etiketten: die Mindestschriftgröße

Worauf man in Zukunft allerdings verstärkt bei der Gestaltung seiner Etiketten Rücksicht nehmen muss, sind die gestiegenen Anforderungen an die Typographie. Früher wurde lediglich darauf verwiesen „deutlich lesbar“ Etikettierungen vorzunehmen. Nun sind die Pflichtangaben in einer Mindestschriftgröße vorzunehmen. Dabei muss das kleine x einer Schrift eine Höhe von mindestens 1,2 mm vorweisen. Einzige Ausnahme bilden Gläser, deren Oberfläche weniger als 80 cm² beträgt. Imker, die also kleine Probiergrößen verkaufen, müssen nur eine Schriftgröße von 0,9 mm wählen.

So oder so ähnlich sollten zukünftige Etiketten aussehen:



Etiketten, die nicht den neuen Vorgaben entsprechen, müssen nicht sofort von den Honiggläsern entfernt und ausgetauscht werden, denn noch gilt bis Ende des Jahres eine Übergangsfrist. Alle Honiggläser, die bis zum 13. Dezember noch mit den alten Etiketten in Umlauf gebracht werden, dürfen so lange verkauft werden, bis die Bestände erschöpft sind.

Autor: Nicole Winterstein - www.flyerpilot.de